Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz



Regierungspräsidium Kassel, Postfach 1861, 36228 Bad Hersfeld

Zustellungsurkunde

B + T Energie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ralf Bohn Industriepark Ost II Ernst-Diegel-Straße 4 36304 Alsfeld Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 32.2-100 g 0103/3-2018/15

Dokument-Nr.: 2021/1358576

Bearbeiter/in: Herr Langhans Durchwahl: 0561 – 106 2868

E-Mail: luca.langhans@rpks.hessen.de

Datum: 15.11.2021

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

1.

Auf Antrag vom 06.05.2021, hier eingegangen am 10.05.2021, in der Fassung vom 10.08.2021 wird der

B + T Energie GmbH Industriepark Ost II Ernst-Diegel-Straße 4 36304 Alsfeld

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 37213 Witzenhausen,

Gemarkung: Witzenhausen,

Flur: 24,

Flurstücke: 70/18 und 70/19,

ein Ersatzbrennstoffkraftwerk wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Kassel Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Telefon: 06621- 406-6 (Zentrale)

Telefax: 06621-406-706

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Die Genehmigung berechtigt zur Veränderung der Anlage um folgende Bestandteile:

- Grenzwertanpassung der Inputströme sowie zur
- Vereinheitlichung der Grenzwerte für Ersatzbrennstoffe, Spuckstoffe und Klärschlämme.

2. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Kostenlastentscheidung

Die Verwaltungsgebühr wird auf 2.700,00 € festgesetzt. Auslagen sind keine zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.700,00 Euro**,

in Worten: zweitausendsiebenhundert Euro,

ist bis zum 10.12.2021

auf das Konto der

Landesbank Hessen-Thüringen BIC: HELADEFFXXX IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91 Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

unter Angabe der **Referenznummer: 32209042100419** zu überweisen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für IE-Anlagen sind die maßgeblichen BVT-Merkblätter anzugeben. Für das Ersatzbrennstoffkraftwerk ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

• Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG, ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht daher unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Die Antragsunterlagen zum Antrag vom 06.05.2021 - zuletzt aktualisiert mit Unterlagen vom 10.08.2021 - gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner.

Wenn nichts Anderes erwähnt ist, handelt es sich bei den einzelnen Unterlagen um die Antragsversion vom 10.08.2021.

Kapitel	Inhalt	
1	Anträge	
1.1	Formular 1/1	
1.2	Formular 1/2	
1.3	Antrag, von der öffentlichen Bekanntma- chung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen	
2	Inhaltsverzeichnis	
3	Kurzbeschreibung	
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
5	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbe-	
0.4	schreibung	
6.1	Einleitung	
6.2	Schwermetalle von hochlegierten Stählen – Chrom und Nickel	
6.3	Schwermetall Kupfer	
6.4	Einfluss peakartiger Konzentrationsspitzen im EBS auf das Emissionsverhalten des EBS-Kraftwerks	
6.5	Beantragung höherer Schwermetallkonzent- rationen im EBS	
6.6	Formular 6/1: Betriebseinheiten	
6.7	Darstellung der Betriebseinheiten	
6.8	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter, u.ä.	
6.9	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtung etc.	
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Gehandhabte Abfallschlüssel – Input	
7.2	Gehandhabte Abfallschlüssel – Output	
7.3	Formular 7/1	

Kapitel	Inhalt
7.4	Formular 7/2
7.5	Formular 7/3
7.6	Formular 7/4
7.7	Formular 7/5
7.8	Formular 7/6
8	Emissionen
8.1	Allgemeines
8.1.1	SO2-Bindung
8.1.2	Harnstoffförderung und -eindüsung
8.1.3	Multizyklon
8.1.4	Sprühabsorber
8.1.5	Gewebefilter
8.1.6	0 00
8.1.7	Abgasvolumenstrom und Ableitung über
	Kamin
8.2	Emissionsmessungen
8.2.1	Messungen und Messstellen für Emissionen
8.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkun-
	gen
8.3.1	Brennstoffbunker
8.3.2	Dosierung von kommunalen Klärschlamm
8.3.3	Anlagenstillstand
8.3.4	Sonstige Geruchsemittenten
8.3.5	Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung
8.4	Formular 8/1
	Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen
8.5	Formular 8/2
9	Abfallvermeidung und Entsorgung
9.1	Beschreibung der Gesamtkonzeption zur
	Vermeidung von Abfällen
9.2	Angaben zur schadlosen und ordnungsge-
	mäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5
	Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG
9.3	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Be-
	seitigung von Abfällen
	gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG
9.4	Formular 9/1
9.5	Formular 9/2
10	Abwassarantsaraung
10	Abwasserentsorgung
10.1	Niederschlagswasser von befestigten Flä-
	chen

Genehmigungsbescheid Az.: RPKS - 32.2-100 g 0103/3-2018/15; vom: 15.11.2021 Seite 4 von 21

Kapitel	Inhalt	
10.2	Brunnenwasser/Wasser aus der Feuer-	
	löschleitung	
10.3	Abwasser aus Kesselhaus, Maschinenhaus	
	und Abgasreinigung	
10.4	Brandfall/Löschwasser	
10.5	Trinkwasser	
10.6	Kühlwasser	
10.7	Formular 10	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungs-anlagen	
11.1	Aktuelle Schadstoffgehalte der Abfälle	
11.2	Zukünftige Schadstoffgehalte der Abfälle	
11.3	Formular 11	
12	Abwärmenutzung	
12.1	Menge der entstehenden Wärme	
12.2	Nutzung der entstehenden Wärme	
12.3	Änderung an der Wärmenutzung der bereits	
	betriebenen Anlage	
12.4	Formular 12	
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13.1	Formular 13/1	
14	Anlagensicherheit	
14.1	Formular 14/1	
14.2	Formular 14/2	
14.3	Formular 14/3	
14.4	Zusammenfassung und Fazit zur Störfall-	
	verordnung	
14.5	Sicherheitsbetrachtung	
15	Arbeitsschutz	
15.1	Formular 15/1	
15.2	Formular 15/2	
15.3	Formular 15/3	
16	Brandschutz	
17	Umgang mit wassergefährden Stoffen	
17.1	Formular 17/1	
17.2	Formular 17/2	
17.3	Formular 17/3.1	
17.4	Formular 17/3.2	
17.5		
17.6		
17.7	Formular 17/6	
17.8	Formular 17/7	
18	Bauantrag und Bauvorlage	

Genehmigungsbescheid Az.: RPKS - 32.2-100 g 0103/3-2018/15; vom: 15.11.2021 Seite 5 von 21

Kapitel	Inhalt	
19	Sonstige Konzessionen, Emissionshan-	
	del und Naturschutz	
19.1	Treibhausgasemissionen	
19.2	Naturschutz	
19.3	Eingriffsgenehmigung gemäß § 13	
	BNatSchG i.V.m. § 7 HAGB-NatSchG bei	
	Vorhaben, die im Außenbereich (§ 35	
	BauGB) realisiert werden sollen	
19.4	Vorhaben im unbeplanten Innenbereich	
	nach § 34 BauGB oder	
	Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans	
19.5	Beeinträchtigung der Lebensstätten	
19.6	Zerstörung oder sonstige erhebliche oder	
	nachhaltige Beeinträchtigung	
19.7	Formular 19/3	
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1	Formular 20/1	
20.2	Formular 20/2	
21	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
21.1	Sicherung der Anlage und des Grundstücks	
	gegen Eingriff Unbefugter	
22	Ausgangszustandsbericht	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzutei-

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3. Abfallrecht

3.1

Der zuständigen Behörde ist mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen, dass das Vorgehen bei Überschreitungen der zulässigen Feststoffgrenzwerte für die Schwermetalle Cadmium, Chrom, Kupfer und Nickel in den angelieferten Ersatzbrennstoffen (EBS) beschreibt. Dabei muss in diesem Konzept das chemisch-analytische Vorgehen, welches als Nachweis dafür dient, dass trotz der Überschreitungen der jeweiligen Schwermetallgehalte keine Einstufung als gefährlicher Abfall erfolgen muss, beschrieben werden. Eine Inbetriebnahme ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde zu dem Konzept ist nicht zulässig.

3.2

Die Überschreitungen der zulässigen Feststoffgrenzwerte für die Schwermetalle Cadmium, Chrom, Kupfer und Nickel sind im Betriebstagebuch gesondert zu dokumentieren. Zum 31.01. des Folgejahres ist diese Dokumentation mit allen dazugehörigen Analysen dem Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft in Bad Hersfeld, in elektronischer Form vorzulegen.

3.3

Die Behörde behält sich ausdrücklich weitere Nebenbestimmungen, insbesondere für den Fall neuer Erkenntnisse zur Ursache der Überschreitungen im EBS, vor.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16 und 19 des BlmSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBI. S. 42), das Regierungspräsidium Kassel.

Anlageneinstufung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt eingestuft:

Hauptanlage:

Ziffer 8.1.1.3 – Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde. Der maximal zulässige Stundendurchsatz an Abfällen beträgt 44,19 Mg/h bei einer maximalen Gesamtjahresmenge von 387.106 Mg/a.

Nebeneinrichtung:

Ziffer 1.1 – Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme erhitztem Abgas durch den Einsatz Brennstoffen oder von in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich Dampfkessel, mit einer zugehöriger Feuerungswärmeleistung von 124 Megawatt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den im Folgenden aufgeführten Anlagenteilen:

- einem Hochdruckdampfkessel BE 01
- einem Hilfskessel BE 02
- einem Turbogenerator BE 03
- einer Wasseraufbereitungsanlage BE 05
- einer Brennstoffannahme und -lagerung BE 07
- einer Feuerung BE 08
- einer energetischen Nutzung BE 09
- einer Abgasreinigung mit Schornstein BE 10
- Mineralöl- und Schmierstofflager

<u>Genehmigungshistorie</u>

Das zu ändernde Ersatzbrennstoffkraftwerk wurde am 13.05.2005 unter dem Az. 43.1/Hef 53e 621 2.5 SCA/We als wesentliche Änderung zu dem am 02.07.1975 genehmigtem Heizkraftwerk (Az.: III/2 – 53e 201 (44)) durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung erfolgte aufgrund des Genehmigungsbescheides vom 31.05.2019 (Az.: 32.2 100h 12.21 A-2920 B + T AE-03).

Verfahrensablauf

Die B + T Energie GmbH möchte auf dem Grundstück in 37213 Witzenhausen, Gemarkung Witzenhausen, Flur: 24, Flurstücke: 70/18 sowie 70/19, das bestehende Ersatzbrennstoffkraftwerk wesentlich ändern und in der geänderten Form betreiben. Zu diesem Zweck wurde am 10.05.2021 der vorliegende Antrag gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 11.08.2021 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18.08.2021 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben und das Verfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit E-Mail vom 09.11.2021 als Anhörung im Sinne des § 28 des HVwVfG an die Antragstellerin geschickt. Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 23.11.2021 zu den Regelungen des Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat am 15.11.2021 ausdrücklich per E-Mail mitgeteilt, dass sie mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid einverstanden ist und der Bescheid aus ihrer Sicht erlassen werden kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach den Nummern 1.1.2 und 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für den Anlagenbestand wurde bereits im Vorfeld zum Genehmigungsbescheid vom 13.05.2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
- 2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

Die beabsichtigten Änderungen betreffen die Hauptanlage (Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Da im vorliegenden Antrag lediglich die Anpassung von Grenzwerten beantragt wurde, werden durch dieses Vorhaben keine eigenen Größen- oder Leistungswerte ausgelöst. Für die genannte Anlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und es war daher im hiesigen Fall im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob eine UVP-Pflicht vorliegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis resultierte aus folgenden Feststellungen:

- Es finden keine Flächenversiegelungen oder etwaige andere bauliche Maßnahmen statt.
- Es finden keine Veränderungen statt, die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz haben könnten.
- Der Schadstoffeintrag in die Luft / Umgebung überschreitet nicht die genehmigten Grenzwerte.
- Die Bagatellmassenströme werden durch die beantragte Veränderung nicht überschritten.

- Es werden zwar Treibhausgase emittiert, die Anlage unterliegt jedoch nicht dem
- Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für die umliegenden Naturschutzgebiete durch die begehrte Anlagenänderung.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 25. Oktober 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 43/2021, S. 1358) veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1 und 8.1.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Neben Abfällen, bei denen es sich nicht um gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG handelt, und weiteren Stoffen, die zwar unter die Definition des § 3 Abs. 9 BlmSchG fallen, jedoch nicht in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden, werden die vier Stoffe Heizöl EL, Diesel, Calciumoxid und Calciumhydroxid verwendet. Diese sind gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BlmSchG und überschreiten auch die relevante Mengenschwelle für AwSV-Anlagen nach LABO/LAWA. In Bezug auf die zu betrachtenden Stoffe werden jedoch Sicherungsmaßnahmen getroffen, die über die rechtlichen Anforderungen für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen laut AwSV hinausgehen.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass ein Eintrag der zu betrachtenden Stoffe Heizöl EL, Diesel, Calciumoxid und Calciumhydroxid in Boden und Grundwasser auf Grund der tatsächlichen Umstände vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der aktuell beantragten Änderung neben den behandelten Abfällen, die keine AZB-Pflicht auslösen, andere und/oder zusätzliche als die zuletzt in 2019 identifizierten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zum Einsatz kommen, sodass weiterhin keine AZB-Pflicht vorliegt.

Für die Anlage in der aktuell betriebenen und beantragten Form war daher kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- der Magistrat der Stadt Witzenhausen hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Abfallwirtschaft.
 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft,
 - Arbeitsschutz sowie
 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

1. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Zu V.2

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

2. Planungsrecht

Die Stadt Witzenhausen wurde ersucht das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 11 "Gelstertal im Bereich der B 451" (6. Änderung) und entspricht seinen Festsetzungen. Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Witzenhausen wurde mit Schreiben vom 15.09.2021 erteilt.

Planungsrecht für die Anlage ist somit gegeben.

3. Abfallrecht

Zu V.3

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass gelegentliche Überschreitungen der festgelegten Feststoffgrenzwerte für die Schwermetalle Cadmium, Chrom, Kupfer und Nickel auftreten. Als Ursache dieser Überschreitungen wird der Aufbereitungsprozess der EBS mittels Schneidewerkzeugen (Abrieb und kleinste Bruchstücke von elementaren Metallteilen der hochlegierten Stähle) sowie das Vorhandensein von Kupferkabel und -spulen im EBS genannt. Diese Beschreibung des Eintrags der Metalle erscheint

Durch den oben beschriebenen Prozess würden kleinste elementare Metallteile in die Laborproben gelangen, welche zur Überprüfung der Qualität der EBS untersucht werden. Deshalb käme es zu den wiederholt hohen Feststoffgehalten der Schwermetalle in den Analysen der EBS, welche jedoch nicht repräsentativ für diese seien. Diese Feststoffgehalte liegen oberhalb der beantragten Grenzwerte bzw. oberhalb der Konzentrationsgrenzen nach § 3 Abs. 2 AVV i. V. m. Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG, welche ggf. zu einer Einstufung als gefährlichen Abfall führen könnten. Eine Annahme dieser EBS als gefährlicher Abfall im EBS-Kraftwerk der Fa. B+T Energie GmbH wäre somit nicht zulässig. Um eine Einstufung als nicht gefährlichen Abfall seitens der Betreiberin zu belegen, ist nachzuweisen, dass diese hohen Feststoffgehalte nicht auf für die Einstufung als gefährlichen Abfall relevante Stoffe zurückzuführen sind. Deshalb muss der Nachweis, dass es sich um elementare Metallteile handelt, welche keine Einstufung der EBS als gefährlichen Abfall erfordern, durch chemisch-analytische Verfahren geführt werden.

Die gesonderte Dokumentation der Überschreitungen der zulässigen Feststoffgrenzwerte für die Schwermetalle Cadmium, Chrom, Kupfer und Nickel im Betriebstagebuch dient zum einer der Überprüfung der Häufigkeit der Überschreitungen sowie zum anderen der Plausibilitätsprüfung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Eintragspfade der jeweiligen Schwermetalle in den EBS.

Dadurch wird die Einhaltung der Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG geprüft.

Der Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ist erforderlich, da zum aktuellen Zeitpunkt keine detaillierten Informationen über die einstufungsrelevanten Parameter der Schwermetalle im EBS vorliegen. Im Falle der Gefahr von möglichen dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteiligen Veränderungen des Emissionsverhaltens der Anlage durch die o. g. Maßnahme ist eine Anpassung bzw. Ergänzung der Nebenbestimmungen erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem

- Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der TA Luft, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsund Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBI. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 12.10.2021 (GVBI. S. 655).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 der VwKostO-MUKLV in der Fassung vom 22.02.2021 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500 000 €: 2,0 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2 500 €.

Da bei dem geplanten Änderungsvorhaben keine Investitionskosten anfallen, war im vorliegenden Fall die Mindestgebühr in Höhe von 2.500,00 € zu veranschlagen.

Grundgebühr: 2.500,00 €

Auslagen nach § 9 HVerwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG ist entsprechend der Nr. 15141 der Anlage zur VwKostO-MUELV nach Zeitaufwand anzurechnen bzw. als Mindestgebühr von 200 €. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von zwei Stunden benötigt, die gemäß Nr. 1412 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBI.I S.763), zuletzt geändert am 18.10.2019 (GVBI. S. 286) für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem 1/4-Stundensatz von 17.75 € zu bemessen ist.

Die Berechnung nach Zeitaufwand hätte eine Gebühr von 142,00 € (17,75 € x 8) ergeben. Es ist folglich die Mindestgebühr von 200 € anzusetzen.

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 15141 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme: 2.500,00€ Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung: 200.00€

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 2.700,00 €

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41 – 43

Im Auftrag	34119 Kassel
Langhans	
Anhang: Hinweise	

Anhang: Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBI.I S.1462)	01.11.2016 (BGBI.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBI.I S.114)	22.08.2018 (BGBI.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBI.I S.1108, 2625)	22.08.2018 (BGBI.I S.1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBI. S. 402)	11.12.2009 (GVBI.I S.763)	11.12.2017 (GVBI. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI.I S.1246)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI.I S.2179)	18.10.2017 (BGBI.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBI.I S.3379)	17.07.2017 (BGBI.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBI.I S.905)	
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO Arbeitshilfe AZB Stand 2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO Arbeitshilfe AZB Stand 2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBI.I S.3634)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBI.I S. 49)	18.10.2017 (BGBI.I S. 3584)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	08.04.2019 (BGBI.I S.432) (trat 12.4. in Kraft)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	08.12.2017 (BGBI.I S.3882)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3754)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausga- se und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft- konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABI. L 150/195 vom 20.05.2014	
CLP-Verord- nung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid- helpdesk.de	 VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643)	29.03.2017 (BGBI.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBI.I S.896)	05.07.2017 (BGBI.I S.2234)
НВО	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBI. S.198)	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	23.06.2018 (GVBI. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislauf- wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaf- tung von Abfällen	24.02.2012 (BGBI.I S.212)	20.07.2017 (BGBI.I S.2808)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Be-	am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro-	15.02.2012 (ABI.Nr.L41/1) s.a. <u>www.reach-info.de</u> →

	wertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,	päischen Union L 136/3	Verordnungstext
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBI.I S.3518)	11.06.2017 (BGBI.I S.1586)
2. SprengV	Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBI.I S.3543)	29.03.2017 (BGBI.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBI.I S.783)	25.07.2013 (BGBI. S.2749)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBI.I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBI.I S.37)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz- verordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI.I S.94)	08.09.2017 (BGBI.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBI.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwKostO- MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBI. S. 679)	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	20.11.2018 (GVBI. S.679)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)	18.07.2017 (BGBI.I S.2771)

H 2. Mitteilungspflichten

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Schadensereignisse

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Kassel sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

H 4. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel.

H 5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 5.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

H 5.2 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H 5.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 5.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

H 5.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

H 5.6 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

H 5.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 5.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

H 5.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

H 5.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides der B+T Energie GmbH vom 15.11.2021

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Antragsunterlagen	3
٧.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	6
1.	Allgemeines	6
2.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	7
3.	Abfallrecht	8
VI.	Begründung	8
	Rechtsgrundlagen	8
	Anlageneinstufung	8
	Anlagenabgrenzung	9
	Genehmigungshistorie	9
	Verfahrensablauf	9
	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
	Ausgangszustandsbericht	11
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	12
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	12
	Planungsrecht	12
	Abfallrecht	13
	Zusammenfassende Beurteilung	13
VII.	Kosten	14
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang	Hinweise	17

Genehmigungsbescheid Az.: RPKS - 32.2-100 g 0103/3-2018/15; vom: 15.11.2021 Seite 21 von 21